

Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 „Neumühle“

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 "Allgemeine Wohngebiete" nach § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 2 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 Nr. 4 - Gartenbaubetriebe
 Nr. 5 - Tankstellen
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

a) Höhenlage
 Festgesetzt wird die maximal zulässige First- und Traufhöhe von baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NN). Die Höhenbegrenzung gilt auch für Anlagen, die keine Gebäude i. S. von § 2 (2) der Landesbauordnung NRW sind. Der obere Bezugspunkt ist in diesem Fall die höchste Stelle der Anlage.

b) Traufhöhe
 Die Traufhöhe (TH) ist definiert als der Schrittpunkt der senkrechten Verlängerung der Außenfassade mit der Dachaußenkante. Bei Staffelgeschossen gilt der höher gelegene Schrittpunkt als Traufhöhe. Die Beschränkung gilt nicht für Dachausbauten.

c) Firsthöhe
 Die Firsthöhe (FH) ist definiert als die obere Dachaußenkante eines Satteldaches oder anderer Dachformen. Bei gewölbten und runden, tonnenförmigen Dachkonstruktionen verläuft der First im Scheitelpunkt des Bogens.

1.4 Größe der Baugrunderfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrunderfläche muss bei Einzeihausbebauung 400 m² und bei Doppelhäusern 300 m² betragen.

1.5 Garagen, Carports, Nebenanlagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB; § 14 Abs. 1 und 4 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Bei der Realisierung eines Doppelhauses im Baufeld WA I kann zwischen der nördlichen Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zum Fuß- und Randweg und der nächstgelegenen Grundstücksgrenze eine Garage oder ein Carport zugelassen werden. Stellplätze sind auch außerhalb dieser Bereiche zulässig. Wenn Garagen oder Carports an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, ist ein seitlicher Abstand von mindestens 80 cm und eine Abpflanzung mit heimischen Sträuchern (mind. Höhe 1,00 m) oder mit Riffen- und Kletterpflanzen erforderlich.

In der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Nebenanlagen nicht zulässig. Stellplätze sind in diesem Bereich möglich.

Innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft sind bauliche Anlagen jeglicher Art, Stellplätze, Nebenanlagen gem. BauNVO (wie z. B. Aufschüttungen oder Abgrabungen, Lager-, Abstellplätze, Werbe- und Informationsschilder, Masten, ...) ausgeschlossen.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind aus städtebaulichen Gründen maximal zwei Wohnheiten pro Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt als ein Wohngebäude.

1.7 Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr der angrenzenden „Borkener Straße“ / K 45 werden bei einer baulichen Erreichung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schutzmaßnahmen erforderlich.

Fenster zu Schlafräumen, an denen die Orientierungswerte für die Nachtzeit (45 dB (A)) überschritten werden, sind möglichst durch grundrissgestaltende Maßnahmen in den lüftungsfähigen Fassaden zu realisieren oder zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen / Rollädenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w res zu berücksichtigen. Diese Empfehlung gilt für alle Gebäude nördlich der neu geplanten Erschließungsstraße „Neumühle“.

1.8 Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Der als Fläche für die Wasserwirtschaft / Überschwemmungsgebiet festgesetzte Bereich ist der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes sind als extensive Grünflächen (Wiesen) zu nutzen. Innerhalb dieser Fläche ist ein Bereich in einer Breite von 5,00 m ab Oberkante Böschung durchgängig als Unterhaltungs- und Entwicklungsterrain anzulegen bzw. dauerhaft frezuhalten.

Einfriedigungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, bauliche Anlagen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art sind in dieser Fläche ausgeschlossen.

1.9 Bepflanzung und Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)

Bäume in der Verkehrsfläche
 Die für das Anpflanzen von Bäumen festgelegten Standorte sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen (Stammumfang in 1,00 m Höhe mind. 18-20 cm) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bäume auf privaten Flächen / nicht überbaubare Flächen (auch Vorgärten)
 Die nicht überbaubaren Flächen sind dauerhaft als nutzbare Freizeitanlagen herzurichten und mit einer vegetationsfähigen Oberfläche auszustatten. Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubb Baum (Stammumfang in 1,00 m Höhe mind. 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Private Grünfläche
 Der so festgesetzte Bereich ist als extensive Grünlandfläche / Wiese zu nutzen. Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art, soweit diese nicht der zulässigen Nutzung dienen, sind dort ausgeschlossen.

Heckenanpflanzungen
 An den vorgesehenen Stellen sind Schnitthecken aus heimischen Gehölzen wie z. B. Buche, Liguster oder Feldahorn anzupflanzen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Zypressen und Nadelbäume sind nicht zulässig.

1.10 Geh- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen dienen der Entordnung des Gebietes. Begünstigt sind die Betreiber der Versorgungsanlagen. Die dingliche Sicherung der Rechte muss die Nutzungen sicherstellen.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 9 BauGB

2.1 Gestaltung der Baukörper

a) Firstrichtung, Firsthöhe
 Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Firstrichtung, Firsthöhe und Traufhöhe einzuhalten. Zwischen dem Nebentrifft und dem Haupttrifft ist ein Abstand von mind. 1,50m (störsicht gemessen) einzuhalten.

b) Dachform und Dachneigung
 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung auszuführen. Untergedrehte bauliche Anlagen sind auch mit einem Flachdach zulässig. Garagen, Carports und andere Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind auch mit einem Flachdach möglich.

c) Dachschneitte und Dachaufbauten
 Dachschneitte, Dachaufbauten (alle Bauteile oberhalb der Dachfläche) und Zwerchhäuser (Zwerchhaus, Zwerchgiebel) dürfen 60% der Hausbreite nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mind. 1,5 m von der gebäuiseitigen Außenwand haben. Dachflächen von Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,5 m zum First (störsicht gemessen) einhalten. Bei Doppelhäusern müssen die Dachaufbauten im Profil und in der Gestaltung gleich sein.

Dachschneitte und Dachaufbauten sind bei Dachneigungen unter 30° Dachneigung nicht zulässig.

2.2 Materialien und Farbgebung

a) Wohngebäude
 Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dachdeckungen im Material und Farbton gleich sein. Hochglänzende und reflektierende Materialien sind generell im gesamten Baugelbiet ausgeschlossen. Bei der Verwendung von Solartechnik sind reflexionsfreie Module zu nutzen.

2.3 Einfriedigungen / Aufschüttungen und Abgrabungen / Stützmauern

In der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen nur in Form von verbleibenden Hecken sowie transparente Drahtzaune – von der Straßenverkehrsfläche aus nicht sichtbar, eingebunden in Hecken – zulässig. Die maximal zulässige Zaunhöhe wird in diesem Bereich auf 0,80 m beschränkt.

Zur Anpflanzung sind heimische Arten, wie Heibliche, Liguster, Eibe und Feldahorn zu verwenden. Stützmauern (bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes) sind im Grenzgebiet nur zur Absicherung des natürlichen Geländeverlaufs zulässig. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind im Grenzgebiet nur zulässig, wenn keine Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche stattfinden.

Die Flächen für die Wasserwirtschaft sind von der Wohnbebauung tickenlos ohne Tür- und Toranlagen durch einen „richt kleckschigen“ Metallzaun (z. B. Draht-, Stabträger- oder Profilmattenzaun) abzugrenzen.

2.4 Abfallbehälter

Abfallbehälter sind in Gebäuden oder dauerhaft eingegrünt auf dem Grundstück so unterzubringen, dass diese von der Erschließungsstraße nicht sichtbar sind.

3. Hinweise

a) Gestrichelt dargestellte Grundstücksaufteilungen und Baukörper sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

b) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelhöfe, aber auch Veränderungen und Verfallbrüche in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. Denkmalschutzgesetz der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

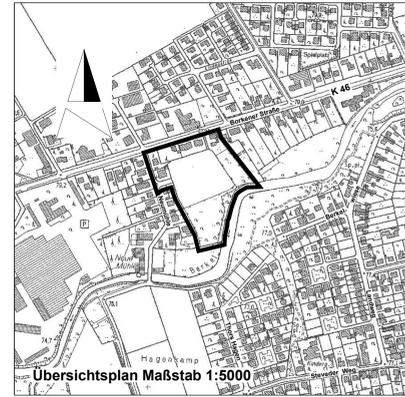
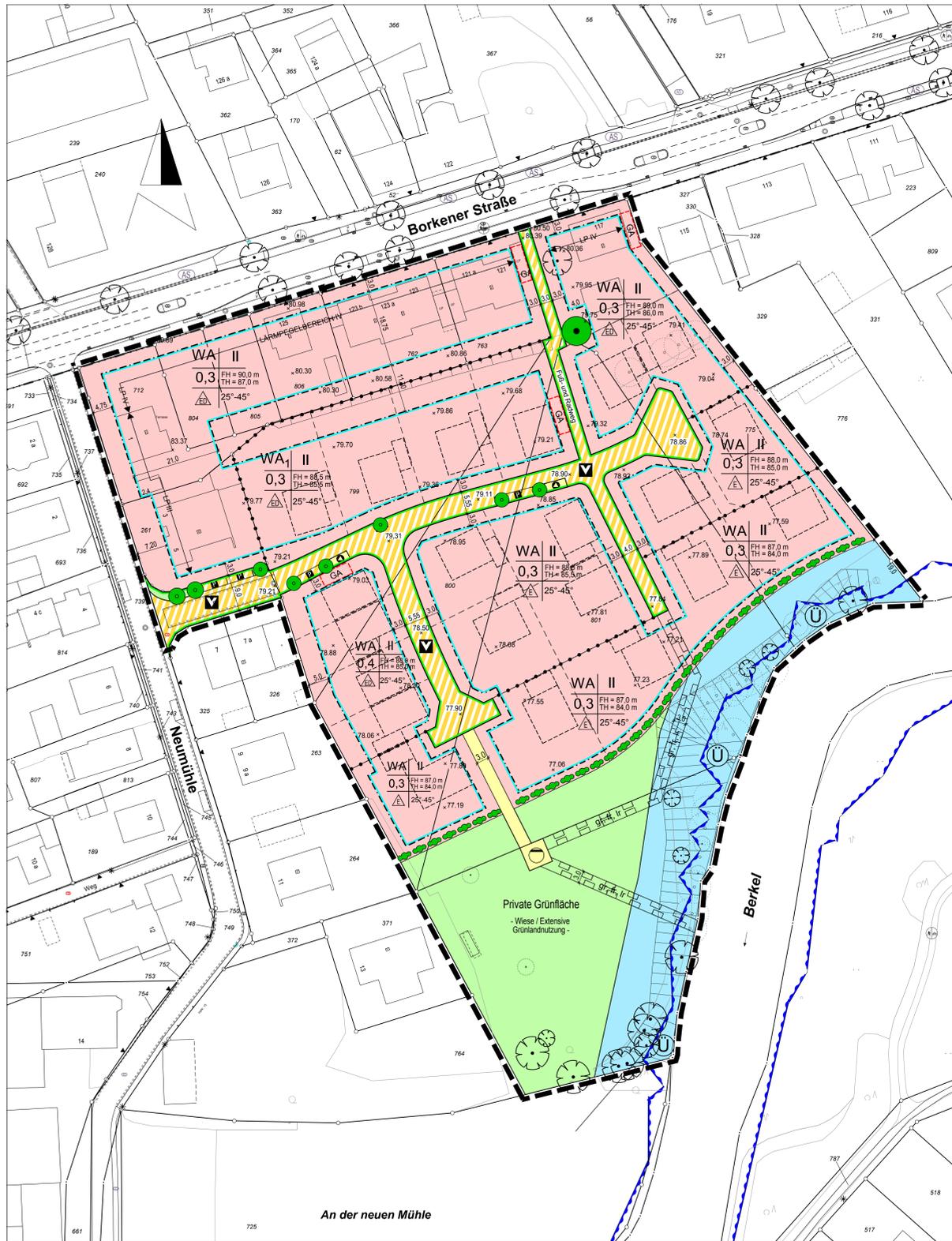
c) Durch die Bezirksregierung Arnsberg / Kampmitteleinsatzdienst wurde für die betroffenen Flächen eine Luftbildbewertung durchgeführt. Eine konkrete Kampfmittelgefahrfürung wurde dabei nicht festgestellt. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdrauhub auf aufergöhrnliche Verfärfung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbesetzungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld oder durch die Polizei zu verständigen.

d) Überflutungsschutz / Rückstaueicherung
 Starkeregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

Bei der Straßenplanung sollte gleichzeitig über Gefälleanpassungen oder aber Hochbordführung zusätzlichen Retentionstraum im öffentliche Straßenraum bereitzustellen. Gleichzeitig sind Notentwässerungsweg vorzusehen. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rücksta zu schützen hat.

e) Im Bereich der mit einem LKW nicht befahrbaren Wohnwege wird auf den Bau eines Wendehamers für LKW verzichtet. Ein Befahren mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke sind verpflichtet, die Müllgefäße zur Leerung an die nördlich gelegene Erschließungsstraße zu stellen. Entsprechende Aufschriftflächen sind auszugeben.

f) Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt B 48653 Coesfeld, nach vorheriger Terminabsimmung eingesehen werden.



Zeichenerklärung

§ 9 Bau GB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl GRZ

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

FH = 88,0 m Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über NN

TH = 85,0 m Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über NN

Baugelbiet GRZ Bauweise

Bauweise

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

verkehrsbenötigter Bereich

Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Flächen für Abfallentsorgung - Abfuhrsammler für Müllgefäße (Anlieger Stichstraße)

Abwasser

private Grünfläche (extensive Grünlandnutzung)

Verkehrsrünfläche

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Hecken

vorhandener Baum

erfallender Baum

Fläche für die Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgebiet

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gr - Gehrecht fr - Fahrrecht lr - Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gelände- und Straßenhöhen

Lärmpegelbereich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugelbiet, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Garagen

Baugestalterische Festsetzungen

25°-45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Zeichenvorschriften für Katasterkarten in NRW

Wohngebäude und öffentliche Gebäude (Bestand)

Wirtschaftsgebäude, Garagen (Bestand)

Entwurf und Bearbeitung:

Der Bürgermeister
 Fachbereich GO
 Planung - Bauordnung - Verkehr

Coesfeld, i.A. _____

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung 1950. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlagen entsprechen dem Katasterbestand von Januar 2015.

Coesfeld, öffentl. best. Verm.-Ing. _____

Verfahren

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 19.07.2014 (BGBl. I S. 964)
2. BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 152) in der zur Zeit gültigen Fassung
3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 07.10.2005 (GV NW S. 256) in der z. Zt. gültigen Fassung
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) i. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung
5. Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1989 (GV NW S. 230) in der z. Zt. gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, Der Bürgermeister

Coesfeld, Der Bürgermeister

i.A. _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 und § 23a i.V. mit § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ diesen Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgestellt. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verb. mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.